

RS OGH 1998/11/19 2Ob303/98t, 7Ob84/05m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.1998

Norm

ABGB §1299 C

ABGB §1299 E

Rechtssatz

Arbeitet ein Rechtsanwalt mit einem Steuerberater im Auftrag desselben Klienten derart zusammen, daß der eine allgemein-juristisch den Vertrag errichtet, während der andere die steuerlichen Aspekte prüft, so ist jeder grundsätzlich für sein eigenes Aufgabengebiet verantwortlich. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall nicht erwarten, daß ein Rechtsberater im Fachbereich des anderen besondere Untersuchungen anstellt. Treten dort allerdings Mängel auf, die auch ohne Spezialkenntnisse in die Augen fallen, muß der Auftraggeber darauf hingewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 303/98t

Entscheidungstext OGH 19.11.1998 2 Ob 303/98t

- 7 Ob 84/05m

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 84/05m

Beisatz: Ob der Fehler des Steuerberaters ohne weiteres für einen Anwalt erkennbar sein muss bzw der Anwalt auf den Fehler des Steuerberaters hinzuweisen verpflichtet ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111088

Dokumentnummer

JJR_19981119_OGH0002_0020OB00303_98T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>